

E 15/51

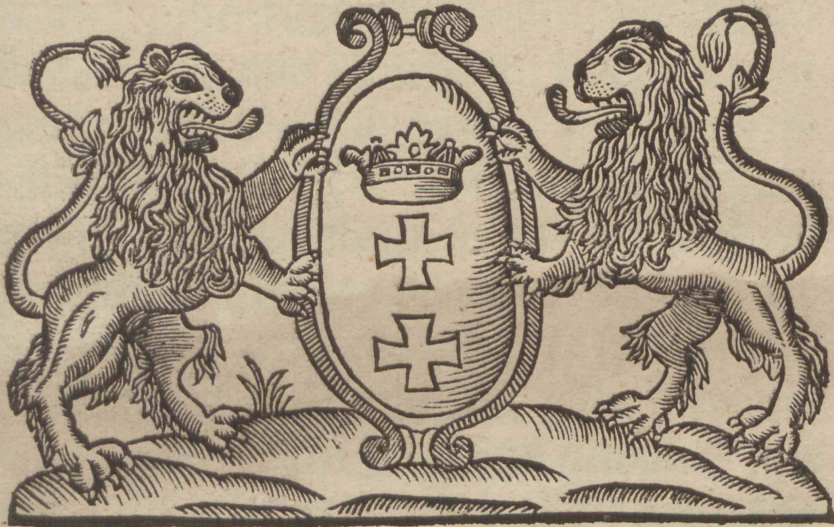
437.

22. 2

30

Ordnung/

Wie/ von weme/ und was Sachen der ganze hunderste Pfennig laut Sämtlicher Ordnungen Schluß in der Stadt Jurisdiction dero Landereyen und Dorffschafften soll gegeben und empfangen werden.



D A N I Z G /

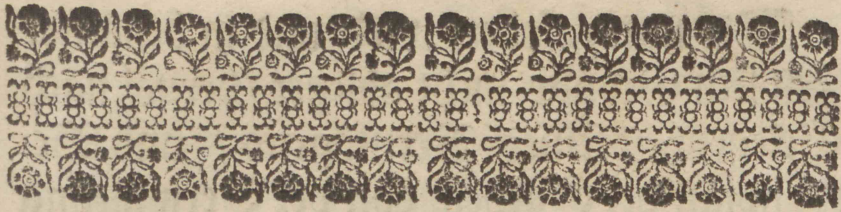
Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern.

Johann-Zacharias Stollen. Anno 1699.



Johann Baptist Schaller Anno 1755
 Johann Baptist Schaller
 Johann Baptist Schaller Anno 1755





Sinnach aus dem jüngsthin
 publicirten Edict, allen insgemein
 unter dieser Stadt Jurisdiction, in
 denen Dörffern und Ländereyen/befindlichen
 Einwohnern und Untersassen kund gemacht
 worden / was gestalt dieselbe von allem ih-
 rem Guth und Vermögen den ganzen hun-
 dersten Pfennig erlegen sollen / als wird ein
 jeder den Überschlag von dem Seinigen gar
 eigendlich zu machen / auch so bald er von
 denen zur Verwaltung aus allen Ordnun-
 gen Deputirten Personen auff gewisse Stelle
 und Orth ersodert wird / daselbst sich willig
 einstellen / und auff sein Gewissen und End
 den ganzen hundersten Pfennig abzutragen
 höchst beslussen seyn.

Wer nun gefodert wird/ und in benanter
Zeit sein Gebühr nicht ableget / der sol nach
Gelegenheit seines Vermögens / und Be-
wandniß der Sachen/ von der Verwaltung
gestraffet werden/ also / daß solche Straffe
nicht geringer als 1 $\frac{1}{2}$. fl. und nicht höher als
15. fl. seyn soll/ und soll darnach derselbe inner-
halb 8. Tagen den ganzen hundersten Pfen-
nig bey voriger Poen abzulegen gehalten seyn.

Es soll aber gedachter ganze hunderste
Pfennig von allen und jeden so in der Stadt
Jurisdiction Dorffschafften und Ländereyen
wohnen und sich auffhalten/ und in der Stadt
im vorigen Jahr den halben hundersten Pfen-
nig nicht abgegeben haben/ Männliches und
Fräulichen Geschlechts/ Wittiben und Way-
sen/ oder die Deroselben Mittel verwalten/
und ins gemein Reichen und Armen/ Aren-
datoren, Eigenern und Mietsleuten/ allerley
Bedienten/ etc. etc. etc. und zwar von allem
ihrem Vermögen/ Höffen/ Lande/ allerley
Besatzung/ als Pferden/ Ochsen/ Kühen/
Käl-

Kälber / Schaffen / Schöpfen / Lämmern /
 Schweinen 2c. 2c. 2c. Bahrschafft / ausgetha-
 nen Geldern in der Stadt und dero selben Ju-
 risdiction, oder sonsten / Silber / Geräht / Rin-
 gen / 2c. 2c. auch Häusern und Pläzen in der
 Stadt / Bötthen und Fischer / Geräht / Betten /
 Linnen etc. allerley Hausgeräht / Wagen /
 Schlitten / Caleßen / etc. von ihrem verhande-
 nen Weizen / Roggen / Gersten / Haber / Heu /
 Haxel 2c. 2c. und in Summa von allem und je-
 dem so sie eigenthümlich besizen / erleget wer-
 den / wegen der ausstehenden ungewissen
 Schulden / sollen sie mit Abtragung des gan-
 zen hundersten Pfennigs so lange verschonet
 seyn / biß dieselben würcklich einkommen / da
 denn derselbe ohne vorgängige Erinnerung
 vollkörnlich abgegeben werden sol / nach in-
 halt geleisteten Eydes.

Die jenige Armen welche eyndlich ausmit-
 teln können / daß sie nicht über 50. fl. in ih-
 rem Vermögen haben / sollen von jedem
 Gulden den sie vor Jährlichen Hauszins ge-
 ben / 1. Gr. erlegen. Die

Die Kammer-Leuthe sollen von ihrem Vermögen und mobilien gleicher Gestalt den ganzen hundersten Pfennig erlegen.

Geistliche Personen/ welche allhie in der Stadt Erben oder Pfennig-Zinse haben/ wie auch alle andere Frembde ins gemein sollen von ihren in der Stadt und Dero Jurisdiction oder anderswo gelegenen Erben und Pfennig Zinsern den ganzen hundersten Pfennig geben.

Die Prediger und Schuldiener sollen allein geben von Erben/ liegenden Gründen und ausgethanen Geldern die sie nutzen.

Es soll aber gedachter ganze hunderste Pfennig an einem gewissen Orth zu Raht-hause in Beyseyn der zur Verwaltung aus allen Dreyen Ordnungen verordneten Personen von einem jeden ohne Specificirung der Summen auff vorher geleisteten Eyd an bahrem guten gangbahrem Gelde auff's geringste mit Sechsern abgelegt / und keinem
ver

verstattet werden solche bey seinem Erbe oder Hoffe verschreiben zu lassen/ oder durch andere Versicherung und Pfand die Ablage zu verzögern.

Diejenige welche ihrer Nahrung und anderer Geschäfte wegen nicht einheimisch seyn/ sollen diesen ganzen hundersten Pfennig bey ihrer Rückkunft auch ohne Erinnerung abzutragen schuldig seyn. Die sich aber mit Vorsatz absentiren, sollen fleißig aufgezeichnet/und wenn sie wieder kommen/ mit der Zahlung eines doppelten ganzen hundersten Pfennigs beleet werden.

Da auch jemand betroffen/ oder aber überwiesen würde/ der in solchem Einbringen ein Erbe/ Liegende Gründe/ fahrende Habe/ unmündiger Kinder Geld oder Güter wissentlich verschwiege oder unterschlüge/ der soll als ein Untreuer und Meineydiger Ehrloß gehalten/ und vermöge den Rechten darum gestraffet werden.

Fol.

folget die FORMULA des EYDES /

Welcher bey Ablegung des ganzen hundersten
Pfennigs geleistet werden sol.

ICH N. schwere/das Ich mein Gut und Vermö-
gen fleißig überschlagen/ und Vermöge gemei-
nen Schluß / und gefakter Ordnung den ganzen
hundersten Pfennig von allem / an gutem gang-
barem Gelde ablege/ und wissentlich nichts hinter-
halten thue;

Gelobe auch / was wegen Ungewißheit laut
der Ordnung/ dieses mahl ausgesezet wird/ für das-
selbe/ künfftig / so bald es eingekommen seyn wird/
auch unerinnert / den ganzen hundersten Pfennig
richtig erlegen will. So wahr / &c.

Notandum, daß die jenigen so an ungewissen
Schulden nichts ausstehen haben/ diese letzte Clau-
sul im Eyde nicht schweren dürffen.

